

und Spediteur sey. Dieses begründet nicht allein die Erleichterung der Correspondenz durch die ganze Welt, sondern verschafft auch den unerläßlich nöthigen Credit; daher muß der Handelsgärtner auch gelernter Kaufmann seyn. Denn rücksichtlich der Geschäftsführung kommt auch bei dem Pflanzen- und Samenhandel Alles in Anwendung, was immer im Comptoir des Kaufmanns vorkommt.

Die andere Bedingung der Handelsgärtnerei ist, daß der Handelsgärtner zugleich Kunstgärtner sein müsse, indem die Waaren der Handelsgärtnerei nicht todte Waaren sind, wie die der übrigen Krämerei, sondern unterhalten und gepflegt werden müssen. Hierzu aber kommt das eigene Verhältniß, daß die Waaren, d. h. die Pflanzen, durch Kunst Anwendung vermehrt werden können, und nur hierin liegt der eigentliche Gewinn der Handelsgärtnerei, welchen Gewinn kein anderer Handel nachweisen kann. Dieses Verhältniß des Pflanzenhandels ist ganz eigen. Während der Kaufmann wohlfeil einkauft und theuer verkauft, kauft der Handelsgärtner sehr theuer ein, und je wohlfeiler er verkaufen kann, um so höher steigt sein Gewinn. Wenn der Handelsgärtner eine neue Pflanze mit 50 Gulden bezahlt, so ist er nicht mehr im Stande, um diesen Preis solche wieder zu verkaufen; aber er vermehrt sie, was bei allen Pflanzen der Fall ist, wenn nur der Handelsgärtner auch Kunstgärtner ist, und giebt dann dieselbe Pflanze in ihrer Vermehrung für 5 Gulden, obschon es ganz gewiß ist, daß manches Exemplar, das aus der Vermehrung hervorgegangen ist, eben so theuer in der Zwischenzeit bezahlt wird, als die erste Pflanze gekostet hat.

Nach diesen zwei Bedingungen hat auch gegenwärtiger Vortrag zwei Hauptabtheilungen, nämlich die Darlegung des allgemeinen Verhältnisses des Handels überhaupt, dann der Verschaffung der Pflanzen selbst.